

IRIS 2015-2/27

LU-Luxemburg: Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten

Am 25. Juli 2014 schlug die luxemburgische Regierung eine großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten auf der Grundlage des Loi sur les médias électroniques (Gesetz über elektronische Medien - LEM) vor. Dieser Vorschlag ist eng mit einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union nach Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbunden. Die Kommission warnte Luxemburg wegen Nichtumsetzung von Art. 12 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, welcher den Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf zum Ziel hat. In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom November 2013 wies die Kommission darauf hin, dass die wortgetreue Umsetzung in Art. 28quater LEM nicht ausreichend sei, und verlangte eine weitere Spezifizierung der von den Dienst-Anbietern zu ergreifenden Maßnahmen. Der Verordnungsentwurf ist somit eine Reaktion auf die Kritik der Kommission.

Im Verordnungsentwurf wird ein System der Selbstklassifizierung eingeführt, welches Rundfunkveranstalter mit Sitz in Luxemburg verpflichtet, ihre Sendung einzustufen. Dazu werden in Art. 1 fünf Alterskategorien festgelegt: (I) Keine Altersangabe - Sendungen sind für alle Zuschauer geeignet, (II) Sendungen sind für Jugendliche unter 10 Jahren nicht geeignet, (III) Sendungen sind für Jugendliche unter 12 Jahren nicht geeignet, (IV) Sendungen sind für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet und (V) Sendungen sind für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet. Sendungen der ersten Kategorie sind von einer Kennzeichnung ausgenommen. Für die anderen Kategorien gelten zwei Formen obligatorischer Kennzeichnung: Erstens Piktogramme (im Anhang zur Verordnung), die auf die jeweilige Altersgruppe in schwarzen Buchstaben auf weißem Grund verweisen, und zweitens ein Warnhinweis „Nicht empfohlen für Jugendliche unter 10/12/16/18 Jahren“. Inhalte der Kategorie II sind durch einminütige Einblendung des entsprechenden Piktogramms und des jeweiligen Warnhinweises zu Beginn der Sendung zu kennzeichnen. Kennzeichnungen der Kategorien III und IV sind während der gesamten Dauer der Sendung zu zeigen. Darüber hinaus ist der Warnhinweis zu Beginn der Sendung sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Unterbrechung (zum Beispiel einer Werbepause) für eine Minute einzublenden. Piktogramme und Warnhinweise müssen auch bei Trailern für Sendungen der Kategorien II, III und IV ausgestrahlt werden.

Die Verordnung schreibt Klassifizierungen entsprechend der möglichen Schädlichkeit für Jugendliche vor. Sendungen, die schädlich für Jugendliche sein könnten, sind als für Jugendliche unter 10 Jahren nicht geeignet einzustufen. Darüber hinaus sind Sendungen, die systematisch und wiederholt physische und psychische Gewalt zeigen, als für Jugendliche unter 12 nicht geeignet zu bewerten. Sie dürfen zwischen 6:00 und 20:00 Uhr nicht unverschlüsselt ausgestrahlt werden. Sendungen erotischer Natur oder mit starker Gewaltdarstellung sind als für Jugendliche unter 16 Jahren schädlich zu betrachten und dürfen nur zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unverschlüsselt verbreitet werden. Die Verbreitung von Sendungen der fünften Kategorie wird im Verordnungsentwurf grundsätzlich als legal bezeichnet. Derartige Inhalte sind jedoch aufgrund ihrer sexuell eindeutigen oder stark gewalttätigen Art einem erwachsenen Publikum vorbehalten. Solche Sendungen sind also auf jeden Fall zu verschlüsseln und zusätzlich ausschließlich zwischen Mitternacht und 5:00 Uhr auszustrahlen. Der Zugang ist nur Erwachsenen über einen persönlichen Zugangscode zu gewähren. Der Startbildschirm muss eine monochrome Darstellung ohne Ton auf einem leeren Bildschirm zeigen, um Anbieter davon abzuhalten, zum Beispiel sexuell eindeutige Standbilder zu senden und dadurch die Aufmerksamkeit Jugendlicher zu erregen.

Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf eine Vorschrift für Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Luxemburg haben, grundsätzlich aber auf ein Publikum in einem anderen EU-Mitgliedstaat abzielen. Als Ausnahme sollten solche Rundfunkveranstalter sich für das Klassifizierungssystem entscheiden können, welches in dem speziellen anderen Mitgliedstaat verwendet wird, solange ein vergleichbarer Schutzgrad erreicht wird. Rundfunkveranstalter müssen dem Minister für Kommunikation und Medien das so gewählte anzuwendende Verfahren anzeigen. Der Minister akzeptiert das System (oder lehnt es ab), nachdem er sich mit der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien (ALIA) beraten hat (siehe IRIS 2013-10/32) (Art. 8 Abs. 2). Diese Bestimmung berücksichtigt, dass eine Reihe internationaler Anbieter in Luxemburg Sendungen in ganz Europa ausstrahlen.

Des Weiteren wird von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf verlangt, ihre Sendungen zu klassifizieren, wobei sie unter drei Systemen wählen können: Zum einen können sie die Kennzeichnungen entsprechend Art. 1 des Verordnungsentwurfs verwenden, zum anderen können sie die Klassifizierung des Ursprungslands des Werkes beibehalten oder drittens, wenn die Sendung an ein Publikum in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist, das entsprechende System jenes Mitgliedstaats anwenden. Der Minister für Kommunikation und Medien ist über die Wahl zu unterrichten. Anbieter nichtlinearer Dienste sind darüber hinaus verpflichtet, Elternsperrn (über die Nutzer angemessen in Kenntnis zu setzen sind) einzuführen, die den Zugang zu Sendungen mithilfe spezieller Codes regeln. Für Jugendliche unter 18 nicht geeignetes Material (Kategorie V) ist in einem gesonderten Bereich zu platzieren und darf nur gegen Entgelt angeboten werden (Abonnement oder Pay-per-view). Der Zugang zu sol-

chen Inhalten muss dauerhaft gesperrt sein und darf nur nach Eingabe eines speziellen Zugangscode gewährt werden, der jedes Mal neu abgefragt wird, wenn der Nutzer wieder auf den Dienst zugreift.

Im Oktober 2014 gab der Luxemburger Conseil d'État (Staatsrat) seine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf ab. Die Regierung kann den Verordnungsentwurf vor der Inkraftsetzung entsprechend abändern.

- *Projet de règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels* (Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17384>

FR

- *Avis du Conseil d'État, Projet de règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels, 21 octobre 2014* (Stellungnahme des Staatsrats, Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten, 21. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17385>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf

Universität Luxemburg

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichteten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)